

Deutscher Archäologenverband e. V.

Satzung

und

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Stand 18. 06. 2004
Berlin 2005

SATZUNG
FÜR DEN DEUTSCHEN ARCHÄOLOGENVERBAND E. V.
(in der am 18. 06. 2004 von der Mitgliederversammlung in Freiburg beschlossenen Fassung)

§ 1

Name Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Archäologenverband e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.
- 2) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verband hat als Berufsverband die Aufgabe
 - a) die beruflichen, sozialen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
 - b) interdisziplinäre Zusammenarbeit und gegenseitige Information zu fördern,
 - c) sich mit den Problemen der Berufsausbildung zu befassen,
 - d) die Öffentlichkeit über Stand und Ziele der archäologischen Wissenschaften zu informieren.
- 2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstrebt der Verband die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen des In- und Auslandes.
- 3) Etwaige Gewinne des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Verbandes verwendet werden.
- 4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes gilt § 12 dieser Satzung.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Wissenschaftler, die in der Bundesrepublik Deutschland sowie in deutschen Auslandsinstitutionen in archäologischen Wissenschaften hauptberuflich tätig sind oder in anderen Disziplinen von Berufs wegen archäologisch arbeiten,
 - b) Wissenschaftler deutscher Staatsangehörigkeit mit Hochschulexamen in den archäologischen Wissenschaften,
 - c) Studierende an deutschen Hochschulen sowie Studierende deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland, die ein archäologisches Fach studieren.
- 2) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Ausländische Wissenschaftler, die archäologisch tätig sind,
 - b) natürliche und juristische Personen, die an den Arbeiten des Verbandes Interesse haben und fördernd Anteil nehmen.
- 3)
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand unter den Voraussetzungen des § 3 (1),

- b) Die Verleihung der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes und des Hauptausschusses.
 - c) Bei Verweigerung der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Er ist spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Der Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes ist nur zulässig, wenn ein Mitglied mit den Zahlungen seines Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand weiter beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen und Interesse des Verbandes schädigt. Der Vorstand hat mindestens zwei Wochen vor einer solchen Beschlußfassung dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe den freiwilligen sofortigen Austritt nahelegen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluß kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mittel

- 1) Dem Verband stehen als Mittel für seine Arbeit zur Verfügung:
 - a) die Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen.
- 2) Über die Höhe und sonstigen Einzelheiten der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Hauptausschuß.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmabgabe ist nur bei Verbandsauflösung zulässig.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Sie ist mindestens drei Monate vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorsitzenden des Verbandes oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem

- Fünftel der ordentlichen Mitglieder verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind.
 - 6) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über:
 - a) die endgültige Tagesordnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses,
 - c) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Beitragsordnung
 - f) Satzungsänderung und Verbandsauflösung.
 - 7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
 - 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Seine Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Monatsersten. Er regelt die Geschäftsverteilung selbst. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Hauptausschuß

- 1) Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen, zu beraten und zu kontrollieren. Er berichtet der Mitgliederversammlung..
- 2) Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die fachlichen, regionalen und beruflichen Differenzierungen des Verbandes müssen bei der Wahl ausreichend berücksichtigt werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Verhandlungsleiter. Der Hauptausschuß beginnt seine Amtszeit mit dem auf die Wahl folgenden Monatsersten; er tagt mindestens einmal in der Zeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen und unmittelbar vor jeder

Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden, mindestens einen Monat im voraus. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Hauptausschusses auf schriftliches Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder verpflichtet. Der Vorstand nimmt an den Beratungen teil. Er gibt einen einleitenden Bericht über die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte seit der letzten Sitzung. Er ist darüber hinaus zur Auskunft auf Befragen verpflichtet.

§ 9 Untergliederungen

- 1) Zur Wahrnehmung fachspezifischer Interessen können sich Sektionen, zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben Regionalgruppen bilden.
- 2) Die Bildung von Sektionen und Regionalgruppen ist dem Vorstand anzuzeigen und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des § 2, 1 dieser Satzung können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie berichten der Mitgliederversammlung und dem Hauptausschuß.

§ 10 Verbandsmitteilungen

Der Vorstand gibt ein Mitteilungsblatt heraus.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gelten als angenommen, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder ihr zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand ist verpflichtet, diese spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Verbandsauflösung

Über die Auflösung der Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als angenommen, wenn dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder ihr zustimmen. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft für steuerbegünstigte wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der archäologischen Disziplinen. Die Terminbestimmungen des § 11 gelten entsprechend.

GESCHÄFTSORDNUNG
DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGENVERBANDES E.V.

§ 1
Teilnehmer

- 1) An der Mitgliederversammlung nehmen teil die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder.
- 2) Als Gäste können teilnehmen:
 - a) Nichtmitglieder, wenn die anwesenden ordentlichen Mitglieder dies billigen.
 - b) vom Vorstand geladene Gäste.

§ 2
Versammlungsleitung

- 1) Der Vorstand begrüßt die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Er leitet die Wahl der Versammlungsleitung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Versammlungsleiter und zwei Beisitzer sowie einen Protokollar und dessen Stellvertreter. Mitglieder der Versammlungsleitung sind mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzeln abwählbar und unmittelbar durch Nachwahl zu ersetzen.
- 3) Der Versammlungsleiter führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Er leitet die Beratung und den Beschluß der endgültigen Tagesordnung und regelt deren Ablauf nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Er kann sich nach Übertragung des Vorsitzes an einen der Beisitzer an der Beratung beteiligen.
- 4) Der Versammlungsleiter kann Ordnungsrufe erteilen und den Ausschluß eines Teilnehmers beantragen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3
Redeordnung

- 1) Redeberechtigt sind die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder. Sonstige Teilnehmer haben Rederecht, wenn die Mitgliederversammlung dies billigt.
- 2) Die Rednerliste wird von einem der Beisitzer des Versammlungsleiters geführt. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 3) Der Versammlungsleiter unterbricht die Rednerliste bei
 - a) Anträgen zur Geschäftsordnung gemäß § 5, Abs. 1 der Geschäftsordnung,
 - b) Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung
 - c) Wortmeldungen zur Abgabe einer persönlichen Erklärung. Diese darf keine Äußerung zur Sache enthalten. Eine Debatte darüber ist nicht zulässig.
 - d) Wortmeldungen zur direkten persönlichen Erwiderung. Redner, die zur persönlichen Erwiderung sprechen, dürfen nur Aussagen, die in der Aussprache in bezug auf ihre Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Debatten im Anschluß an eine persönliche Erwiderung sind nicht zulässig.

- e) Wortmeldungen des Vorstandes zur Berichterstattung,
 - f) Wortmeldungen zur Kritik oder Unterstützung der Versammlungsleitung.
- 4) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für die Wahrung der Rededisciplin zu sorgen. Hat sich ein Redner trotz zweimaligen Verweises erneut von der Tagesordnung entfernt, kann ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 4

Anträge zur Tagesordnung

- 1) Antragsrecht haben die ordentlichen Mitglieder. Anträge sollen schriftlich gestellt werden. Die Zurücknahme eines Antrages erfolgt zu Protokoll.
- 2) Anträge zur Feststellung der Tagesordnung müssen 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Versendung des Tagesordnungs-Entwurfes, schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge während der Mitgliederversammlung sind möglich, wenn sie von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden.
- 3) Der Versammlungsleiter verliert die für jeden Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge. Vor Eröffnung der Rednerliste erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Ihm steht auch das Schlußwort zu. Berühren sich mehrere Anträge, wird der weitestgehende zuerst behandelt.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur beziehen auf
 - a) Vertagung oder vorübergehende Aussetzung der Beratung
 - b) Schließung oder Wiedereröffnung der Rednerliste
 - c) Schluß der Beratung
 - d) sofortige Abstimmung
 - e) Oberweisung an eine Kommission
 - f) Ausschluß der Öffentlichkeit
 - g) Abwahl der Versammlungsleitung gemäß § 2, Abs. 2 dieser Ordnung.
- 2) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang auf der Rednerliste. Über sie wird unverzüglich abgestimmt. Eine Gegenrede ist zulässig. Bei Anträgen gemäß Absatz 1 b ist die Rednerliste vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

§ 6

Abstimmungen

- 1) Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 2) Vor der Abstimmung über Anträge hat der Versammlungsleiter deren Wortlaut bekanntzugeben. Liegen mehrere zusammenhängende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
- 3) Während der Abstimmung findet keine Debatte statt. Abgestimmt wird in der Regel durch Stimmschein und Handaufheben. Auf Antrag von einem der anwesenden ordentlichen Mitglieder muß geheim abgestimmt werden.

- 4) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung vom Versammlungsleiter festzustellen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 5) Die Abstimmung kann unmittelbar nach der Bekanntgabe mit Begründung angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Wahlen

- 1) Wahlberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 2) Zur Durchführung der Wahlen wird ein Wahlleiter nach mündlichen Vorschlägen durch Handaufheben gewählt.
- 3) Die Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses ist geheim.
- 5) Der Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. In diesem Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6) Die Wahl der vier übrigen Mitglieder des Vorstandes und der sieben Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt in je einem Wahlgang nach je einer Kandidatenliste. Jeder Wahlberechtigte hat dabei vier bzw. sieben Stimmen. Gewählt sind die vier bzw. sieben Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenkumulierung ist nicht zulässig.
- 7) Die Gewählten müssen unmittelbar nach der Wahl annehmen oder ablehnen.
- 8) Die Wahl kann durch ordentliche Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Versammlungsleiter angefochten werden, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder die Anfechtung unterschreiben. Dies kann nur unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Protokoll

- 1) Der Protokollführer fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, welches von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt wird.
- 2) Das Protokoll muß die Anträge zur Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen enthalten.
- 3) Einspruch gegen das Protokoll ist binnen 4 Wochen nach dessen Versendung zulässig. Er bedarf der schriftlichen Begründung. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuß auf seiner nächsten Sitzung.

§ 9 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch Beschluß der Mitgliederversammlung abgewichen werden.

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge auf Änderung gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt. Sie werden im übrigen wie Anträge auf Satzungsänderung gemäß § 11 der Satzung des Deutschen Archäologen-Verbandes behandelt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 7. 1. 1972 in Kraft.